

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 01.01.2002

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Dorfen folgende Satzung für die Erhebung der Hundesteuer.

## **Zu § 5 Steuermaßstab und Steuersatz** (erhält folgende Fassung)

- (1) Die Steuer beträgt für den ersten Hund 40,00€, für den zweiten Hund 50,00€ und für den dritten und jeden weiteren Hund 75,00€.
- (2) Für Kampfhunde i.S. des §5a beträgt die Steuer 500 €

## **§ 5a Kampfhunde** (wird eingefügt)

- (1) Als Kampfhunde gelten gem. Art. 37 LStVG Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tiere auszugehen ist.
- (2) Beim Nachweis, dass keine gesteigerte Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren vorliegt, entfällt nach entsprechender Bescheinigung der Stadt (Ordnungsamt) der erhöhte Steuersatz. Rechtsgrundlage hierfür ist die Verordnung über Hunde der gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit.

## **Zu § 12 Inkrafttreten** (erhält folgende Fassung)

Diese Satzung tritt am 01.05.05 in Kraft.

Dorfen, den 09.03.05

Sterr (1. Bürgermeister)